

KLUB DER FREIHEITLICHEN GEMEINDERÄTE

Rathaus

Rathausplatz 1

9500 Villach

M: +43 (0)664 42 052 81

E: villach.klub@freiheitliche-ktn.at



15/2025

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
Rathausplatz 1
9500 Villach

Eingelangt am: 2. 7. 2025

Entgegengenommen

von:

Dringlichkeit zuerkannt: ja nein

Inhalt des Antrages:

 angenommen mit Stimmen von: SPÖ FPÖ abgelehnt mit Stimmen von:

Enthaltungen:

02.07.2025

Antragsnummer:

Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte
gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Geförderte Wohnungen und Wohnbeihilfe - Strenge Bestimmungen für Drittstaatsangehörige

Resolution an die Kärntner Landesregierung

Eine wesentliche Frage im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und der Vergabe von Wohnungen ist, welche Personen überhaupt in den Genuss von Wohnbaufördermitteln kommen können. Sprich wer bekommt eine Eigenheimförderung, wer bekommt eine Wohnbeihilfe oder wer erhält überhaupt eine geförderte Mietwohnung?

Hier ist Oberösterreich schon vor einigen Jahren einen damals bundesweit einzigartigen Weg gegangen. Oberösterreich hat hohe Hürden für Drittstaatsangehörige festgelegt. In diesem Bundesland wurde landesgesetzlich folgendes für eine Förderung oder die Vergabe einer geförderten Mietwohnung verankert:

1. Fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich und
2. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 und
3. Ein Drittstaatsangehöriger muss in den vergangenen fünf Jahren zumindest viereinhalb Jahre ein Einkommen erzielt haben, welches der Einkommenssteuer unterliegt.

Auch Bundesländer wie Niederösterreich und Salzburg haben die Oberösterreichische Regelung bereits übernommen. Wichtig ist auch zu erwähnen, dass der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren nach der Klage eines türkischen Mitbürgers das Oberösterreichische Gesetz nicht aufgehoben, sondern bestätigt hat. Es handelt sich nämlich dabei um keine soziale Kernleistung, daher darf man Anforderungen an Drittstaatsangehörige stellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, gemäß dem Oberösterreichischen Modell sicherzustellen, dass Antragsteller nur mehr eine Eigenheimförderung, oder eine Wohnbeihilfe, oder eine geförderte Mietwohnung erhalten, wenn sie zumindest folgende Bedingungen erfüllen:

1. Dem Antrag wird die Dringlichkeit gemäß § 42 des Villacher Stadtrechtes zuerkannt.
2. Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz sowie in der entsprechenden Durchführungsverordnung folgende Voraussetzungen gesetzlich zu verankern:
 - Durchgehenden Aufenthalt in Österreich für mindestens fünf Jahre,
 - Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
 - Nachweis eines einkommensteuerpflichtigen Erwerbseinkommens über mindestens viereinhalb Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre.

